

## **FACTSHEET: Stellungnahme von ZWST e.V. und OFEK e.V. zum Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt auf einen Blick**

### **1. Worum geht es beim geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt?**

„Digitale Gewalt“ betrifft Millionen Menschen in Deutschland und hat schwerwiegende Folgen. Das geplante **Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG-E)** soll Betroffene von digitaler Gewalt, Hassrede und Persönlichkeitsrechtsverletzungen besser schützen und die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern. Der bestehende rechtliche Schutz weist hier bislang Lücken auf: Täter:innen bleiben oft anonym, Inhalte werden gelöscht, bevor eine Identifizierung möglich ist, und viele Formen digitaler Gewalt sind strafrechtlich nicht ausreichend erfasst.

Geplant sind unter anderem drei neue Straftatbestände, insbesondere im Bereich sexualisierter digitaler Gewalt. Außerdem sollen Plattformen und Netzanbieter stärker in die Verantwortung genommen werden.

Vorgesehen sind insbesondere:

- **Auskunftsanspruch:** Betroffene sollen leichter Informationen über die Identität von Rechtsverletzer:innen erhalten können, um zivilrechtliche Ansprüche (etwa auf Löschung, Unterlassung oder Schadensersatz) durchsetzen zu können.
- **Beweissicherung:** Gerichte sollen Plattformen verpflichten können, relevante Daten vorübergehend zu sichern.
- **Zeitweilige Accountsperrern:** Bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen sollen Accounts zeitweise gesperrt werden können.
- **Zustellungsbevollmächtigte:** Plattformen mit Sitz außerhalb der EU sollen Ansprechpersonen in Deutschland benennen müssen.

### **2. Warum das für Jüdinnen:Juden und Betroffene von Antisemitismus relevant ist**

Studien sowie Melde- und Beratungsdaten zeigen, dass Jüdinnen:Juden besonders häufig von digitalen Anfeindungen, Verleumdungen und antisemitischen Angriffen betroffen sind. Die Verbreitung antisemitischer Inhalte im Netz verstärkt Einschüchterung, Bedrohungen und Gewalt auch außerhalb des digitalen Raums.

ZWST e.V. und OFEK e.V. haben eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingereicht. Darin benennen sie wichtige Fortschritte, aber auch bestehenden Nachbesserungsbedarf. Bei der inhaltlichen Bewertung und der Erarbeitung von Regelungsvorschlägen unterstützte sie Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Leo Schapiro.

Begrüßt wird grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, den Schutz vor digitaler Gewalt zu stärken. Besonders wichtig sind aus Sicht der Praxis das geplante gerichtliche Auskunftsverfahren. In der Beratungspraxis zeigt sich, dass viele Betroffene auf rechtliche Schritte verzichten, weil Täter:innen anonym bleiben, Inhalte verschwinden oder Kostenrisiken und geringe Erfolgsaussichten abschrecken.

### **3. Welche Lücken wir sehen und was wir vorschlagen**

Das geplante Auskunftsverfahren stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Positiv sind insbesondere:

- die Möglichkeit zur Identifizierung von Täter:innen,
- gerichtliche Anordnungen zur Beweissicherung,
- die Einbeziehung von IP-Adressen,
- und der Richtervorbehalt als Schutzmechanismus.

Gleichzeitig bestehen weiterhin praktische Hürden und Risiken für Betroffene.

#### **I. Schutz vor missbräuchlichen Auskunftsanträgen**

Wir begrüßen den Auskunftsanspruch gegenüber Plattformen zur Herausgabe von Daten von Täter:innen digitaler Gewalt im Internet, aber befürchten Anträge zu Ausforschungszwecken gegenüber Jüdinnen:Juden und Menschen, die sich gegen Antisemitismus und ideologisch motivierte Gewalt einsetzen. Eine Prüfung der Gefährdungslage vor Herausgabe der umfangreichen Daten, wie Wohnort und Telefonnummer, halten wir daher unbedingt für erforderlich. Der Entwurf schützt bislang nicht ausreichend vor missbräuchlicher Nutzung des Verfahrens.

Besonders gefährdet sind:

- marginalisierte Gruppen,
- politisch engagierte Personen,
- und Menschen, die auf digitale Anonymität angewiesen sind.

**Deshalb fordern wir:** Keine Auskunftserteilung, wenn eine überwiegende Gefährdungslage glaubhaft gemacht wird und eine starke Beteiligung von Opferschutzorganisationen.

## II. Verfahrensdauer und praktische Durchsetzbarkeit

Digitale Hasskampagnen verbreiten sich schnell, Gerichtsverfahren dauern dagegen oft Wochen oder Monate.

Wir schlagen deshalb vor:

- gesetzliche Fristen zur Beschleunigung,
- spezialisierte Kammern oder Bereitschaftsdienste,
- stärkere richterliche Spezialisierung.

## III. Voraussetzungen für Accountsperrn

Accountsperrn können ein wichtiges Mittel gegen koordinierte Hasskampagnen sein. Die Voraussetzungen im Entwurf sind jedoch rechtlich zu unklar.

Gerade antisemitische Hetze entsteht oft durch viele einzelne Beiträge, die erst in ihrer Gesamtwirkung massiv bedrohlich werden.

Wir schlagen deshalb gesetzliche Regelbeispiele für die erforderliche "schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung" vor, etwa bei:

- großer Reichweite,
- wiederholten Angriffen,
- oder Angriffen aufgrund von Religion, Herkunft oder Weltanschauung.

## IV. Kostenrisiko für Betroffene

Das Kostenrisiko bleibt eine große praktische Hürde. Viele Betroffene könnten weiterhin aus Sorge vor finanziellen Belastungen auf rechtliche Schritte verzichten.

Deshalb braucht es:

- eine klare gesetzliche Gebührenfreiheit,
- Schutz vor unkalkulierbaren Anwalts- und Verfahrenskosten.

## V. Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen

Zivilgesellschaftliche Organisationen können Betroffene entscheidend unterstützen. Dafür braucht es jedoch:

- nachhaltige Finanzierung,
- personelle Ressourcen,
- und rechtliche Expertise.

Ohne ausreichende Unterstützung droht das Verfahren für viele Betroffene praktisch unzugänglich zu bleiben.

## VI. Öffentliche Gruppen und Messenger-Dienste

Positiv ist, dass öffentliche Gruppen und Kanäle von Messenger-Diensten grundsätzlich vom Gesetz erfasst werden sollen.

Gleichzeitig zeigt die Beratungspraxis, dass antisemitische digitale Gewalt häufig auch in größeren geschlossenen oder teilgeschlossenen Gruppen stattfindet, z.B. im Schul- oder Arbeitskontext. Hier besteht weiterer Regelungsbedarf.

## VII. Fehlendes Verbandsantragsrecht

Der Entwurf konzentriert sich auf individuelle Rechtsverletzungen. Aber obgleich die Rechtsprechung davon ausgeht, dass Jüdinnen:Juden von gruppenbezogenen antisemitischen beleidigenden Aussagen und Holocaustleugnung individuell betroffen sind, bleiben Schutzlücken bei Gruppenbezogener digitaler Gewalt. Wir fordern ein eigenständiges Klagerecht für Verbände, damit systematisch und effektiv gegen antisemitische und rassistische Hetze im Netz vorgegangen werden kann.

#### 4. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt. Entscheidend wird jedoch sein, ob Betroffene ihre Rechte tatsächlich schnell, wirksam und ohne unzumutbare Risiken durchsetzen können.

Gerade bei antisemitischer und gruppenbezogener digitaler Gewalt braucht es effektive, niedrigschwellige und zugleich missbrauchssichere Instrumente zur Rechtsdurchsetzung sowie die nachhaltige und finanzielle Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die beraten, vertreten und unterstützen können.